

Gültig ab: 13.06.2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**  
**Internationales Recht der**  
**Arbeitslosenversicherung**  
**Rechtskreis SGB III**

**Bescheinigung deutscher Zeiten**

## Änderungen

### Aktualisierung, Stand 05/2019

Aus aktuellem Anlass (hohes Beschwerdeaufkommen bei KRM) wird darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über deutsche Versicherungszeiten zeitnah auszustellen sind. Ggf. ist nach spätestens sechs Wochen eine Zwischennachricht unter Angabe von Gründen zu erteilen. Die Frist wurde von vier auf sechs Wochen verlängert, um diese mit der Widerspruchsfrist für ggf. anzufordernde Arbeitsbescheinigungen zu synchronisieren.

- FW 1.3 Abs. 2

Bislang wurde von der Europäischen Kommission keine Statistik über ausgestellte Bescheinigungen PDU1 (bzw. die entsprechenden SEDs) eingeführt. Die FW wurden entsprechend angepasst.

- FW 1.5 Abs. 2

Auf dem Portablen Dokument PD U1 sind Authentifizierungsmerkmale anzubringen.

- FW 4 Abs. 3

Die Liste der zu bescheinigenden Zeiten der Antragspflichtversicherung wurde aktualisiert.

- FW 6.1.2 Abs. 1

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1.1 Abs. 2 und 3

- FW 1.2 Abs. 4

- FW 1.3 Abs. 2

- FW 1.5 Abs. 3 und 5

- FW 1.6 Abs. 6

- FW 1.7 Abs. 1

- FW 2.3 Abs. 1 und 3

- FW 2.5 Abs. 2

- FW 6.6 Abs. 3 und 4

**Inhalt**

Änderungen .....	2
Aktualisierung, Stand 05/2019.....	2
Inhalt.....	3
Fachliche Weisungen.....	5
1. Grundsätzliche Hinweise .....	5
1.1. Allgemeines.....	5
1.2. Antragstellung .....	6
1.3. Zeitnahe Ausstellung.....	6
1.4. Zuständigkeit.....	7
1.4.1. Organisatorische Zuständigkeit .....	7
1.4.2. Regionale Zuständigkeit.....	7
1.5. IT-Unterstützung .....	7
1.6. Unterlagen/Nachweise für die Ausstellung der Dokumente PD U1 bzw. der Paper SED U002, U017, U004 .....	8
1.7. Bescheinigung von Alg II-Leistungszeiten .....	9
2. Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III .....	9
2.1. Rechtsgrundlagen .....	9
2.2. Ausstellung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III .....	10
2.3. Anforderung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III durch die BA10 .....	10
2.4. Inhalte der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III.....	10
2.5. Formen der Arbeitsbescheinigung.....	11
2.6. Informationen an den Arbeitnehmer .....	11
3. IT-Basisdienst BEA: Hinweise zur Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III .....	11
4. Ausstellung des Dokuments PD U1 bei Anforderung durch Kunden... ..	12
5. Ausstellung der Paper SEDs U002, U017, U004 bei Anforderung durch ausländische Träger.....	12
6. Hinweise zu den zu bescheinigenden Zeiten und Angaben.....	12
6.1. Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten.....	12
6.1.1. Übersicht Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten....	12
6.1.2. Versicherungszeiten.....	12
6.2. Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren.....	13
6.3. Einkommen als Arbeitnehmer und Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit .....	14
6.3.1. Allgemeines .....	14
6.3.2. Einkommen als Arbeitnehmer .....	14

6.3.3. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.....	14
6.4. Leistungsbezug .....	14
6.5. Zusammentreffen des Antrags auf das PD U1/SED U017 mit dem Antrag auf Leistungsexport (PD U2) .....	15
6.6. Zusammentreffen von Leistungen des ehemaligen Beschäftigungsstaates und des Wohnortstaates.....	15
7. Behandlung von Einwendungen oder Widersprüchen gegen deutsche Dokumente PD U1/Paper-SED U002, U017, U004 .....	16
Anlagen .....	16

## Fachliche Weisungen

### 1. Grundsätzliche Hinweise

#### 1.1. Allgemeines

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Die Träger der Arbeitslosenversicherung in den anderen Mitgliedstaaten haben gem. Art. 61 VO ggf. deutsche Versicherungszeiten (§§ 24-26 und 28a SGB III) für einen ausländischen Leistungsanspruch zu berücksichtigen.

**Berücksichtigung von Versicherungszeiten**

(2) Außerdem müssen die ausländischen Träger deutsche Beschäftigungszeiten (die keine Versicherungszeiten waren) oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (die keine Versicherungszeiten waren) berücksichtigen, wenn diese Zeiten ausländische Versicherungszeiten gewesen wären, wenn sie nach dem jeweiligen ausländischen Recht zurückgelegt worden wären.

**Berücksichtigung von sonstigen Zeiten**

**Hinweis:**

Ob und ggf. in welchem Umfang bescheinigte Zeiten für die Begründung eines ausländischen Leistungsanspruches zu berücksichtigen sind, entscheidet der zuständige Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Einige Mitgliedstaaten berücksichtigen relativ lang zurückliegende Zeiten für die Erfüllung ihrer Anwartschaftszeit.

(3) Ausländische Träger oder die jeweiligen Kunden (Arbeitnehmer/Selbständige) fordern daher - in der Regel für einen bestimmten Zeitraum - Dokumente über die o.a. deutschen Zeiten an. Grundsätzlich sind alle Zeiten innerhalb des angeforderten Zeitraums zu bescheinigen, die der Agentur für Arbeit bereits bekannt sind und zusätzlich die explizit angeforderten Zeiten. Von den Kunden bzw. ausländischen Trägern sind grundsätzlich geeignete Nachweise vorzulegen. Dies gilt nicht für die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III. Diese ist (wenn sie nicht vorgelegt wurde) vom Team Alg Plus anzufordern.

**Zu bescheinigende Zeiten**

Ggf. sind die Zeiten durch die Alg Plus Teams mit angemessenem Aufwand zu ermitteln und zu bescheinigen.

**Hinweis:**

Ob und ggf. in welchem Umfang bescheinigte Zeiten für die Begründung eines ausländischen Leistungsanspruches zu berücksichtigen sind, entscheidet der zuständige Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Einige Mitgliedstaaten berücksichtigen relativ lang zurückliegende Zeiten für die Erfüllung ihrer Anwartschaftszeit.

(4) Die Dokumente über die deutschen Zeiten können von ausländischen Trägern oder den jeweiligen Kunden angefordert werden. In welcher Form (auf welchem Dokument/Formular) die deutschen Zeiten zu bescheinigen sind, richtet sich danach, von wem sie angefordert worden sind.

**SED U002, U017, U004/PD U1**

- Für ausländische Träger sind die Zeiten grds. mit den **Paper SEDs U002** bzw. **U017** und ggf. **U004** zu bescheinigen.
- Für die Kunden sind die Zeiten grds. mit dem **Portable Document PD U1** zu bescheinigen.

(5) Ausreisewillige Arbeitnehmer sollten auf das Beratungsangebot der Rentenversicherungsträger hinsichtlich rentenrechtlicher Fragestellungen bei einem **Verzug ins Ausland** hingewiesen werden.

**Information über das Rentenrecht**

(6) Die Übermittlung der angeforderten Zeiten und sonstiger leistungsrelevanter Informationen ist nach Art. 77 Abs. 1 GVO i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

**Datenschutz**

zulässig, weil sie vom zuständigen ausländischen Träger für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit benötigt werden.

## 1.2. Antragstellung

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Das **Portable Document PD U1** kann grundsätzlich vom Arbeitnehmer/Selbstständigen (auch vor seiner Ausreise, ggf. im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Dokuments PD U2) oder von dessen Beauftragten beantragt werden (Art. 54 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 DVO).

**Antragsberechtig-  
te Kunden**

(2) Wird das Dokument PD U1 von einem Arbeitnehmer/Selbstständigen (Kunden) im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beantragt, ist dessen Identität auf einfache Weise festzustellen.

**Arbeitnehmer/  
Selbständige  
(Kunden)**

(3) Wird das Dokument PD U1 von einem Beauftragten des Arbeitnehmers/Selbstständigen beantragt, kann ohne ausdrückliche Vollmacht davon ausgegangen werden, dass er hierzu berechtigt ist, wenn er geeignete Unterlagen (z. B. Lohnabrechnungen) vorlegt.

**Bevollmächtigte**

(4) Reichen die Angaben eines Arbeitnehmers/Selbstständigen in seiner Anfrage zur Ausstellung eines Dokuments PD U1 nicht aus, ist ihm vorzugsweise zu empfehlen den "Antrag auf Ausstellung eines PD U1" (aufzurufen über BK- Vorlagenauswahl [\[ID 21580\]](#) bzw. Internet - Pfad: [Privatpersonen -> Downloadcenter -> Zur Formularübersicht -> Arbeitslosengeld international](#)) zu benutzen.

**Antrag auf Aus-  
stellung PD U1**

(5) Die Bescheinigung der deutschen Zeiten kann auch von ausländischen Trägern angefordert werden. Die ausländischen Träger sollten die Dokumente über die deutschen Zeiten grundsätzlich mit dem Paper SED U001 und ggf. U003 anfordern. In einer Übergangszeit kann die Anforderung der Zeiten auch noch formlos erfolgen. Für die ausländischen Träger sind die Zeiten grds. entsprechend auf dem Paper SED U002 bzw. U017 und ggf. U004 zu bescheinigen.

**Antragstellung  
durch ausländi-  
sche Träger**

(6) Wird das PD U1 gleichzeitig mit dem Leistungsexport (mit PD U2) beantragt, dann ist die Ausstellung des PD U1 zum Zeitpunkt der Ausreise noch nicht möglich, da auf dem PD U1 neben den deutschen Versicherungszeiten auch die Zeiten des Alg-Bezuges während des Leistungsexportes zu bescheinigen sind. Der Antrag auf das PD U1 ist bereits vor der Ausreise anzunehmen. Die Ausstellung des PD U1 ist auf das Ende des Mitnahmezeitraums zu terminieren, da zu diesem Zeitpunkt der tatsächliche Leistungsbezug bekannt ist. Bei der Bewilligung von Alg-EU ist in COLIBRI ein entsprechender Hinweis zu setzen.

**Antrag PD U1 bei  
Leistungsexport**

(7) Aktuelle Hinweise zu den von den Agenturen für Arbeit für die Bescheinigung der deutschen Zeiten zu verwendenden Dokumenten sind auf der Intranetseite der ZIntAlv eingestellt.

**Aktuelle Hinweise  
auf der Seite der  
ZIntAlv**

## 1.3. Zeitnahe Ausstellung

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Die Dokumente PD U1/Paper SED U002, U017, U004 sind zeitnah nach Antragseingang auszustellen.

**Zeitnahe Ausstel-  
lung**

(2) Wenn das (die) angeforderte(n) Dokument(e) nicht innerhalb von **sechs** Wochen ausgestellt werden kann/können, ist dem Kunden/ausländischen Träger eine Zwischennachricht unter Angabe der Gründe zu erteilen. Hierfür

**Zwischennach-  
richt**

steht eine BK-Vorlage mit der ID 21583 im BK-Vorlagenordner "Int-Recht Alv-VO 883-2004" zur Verfügung.

Nach Rückfrage/Erinnerung des Kunden/ausländischen Trägers oder nach spätestens weiteren vier Wochen ist ggf. eine weitere Zwischennachricht zu erstellen. Bei der zweiten Zwischennachricht sind die Gründe für die Verzögerung ausführlich zu beschreiben.

## 1.4. Zuständigkeit

### 1.4.1. Organisatorische Zuständigkeit

Stand: Aktualisierung 08/2014

(1) Die Dokumente PD U1/Paper SED U002, U017, U004 werden in den Teams Alg Plus ausgestellt.

**Team Alg Plus**

(2) Bei der Ausstellung von Dokumenten PD U1/Paper SED U002, U017, U004 ist die Leistungsakte (sofern vorhanden) beizuziehen. Die Dokumente sind zusammen mit dem dazugehörigen Vorgang in der E-AKTE (Aktentyp 1001 - Alg) abzulegen.

**Ablage in der E-AKTE**

(3) Die Ausstellung der Dokumente PD U1/Paper SED U002, U017, U004 erfolgt ausschließlich durch die Agentur für Arbeit. Das gilt auch für Fälle, in denen Alg II-Leistungszeiten zu bescheinigen sind.

**SGB II-Zeiten**

### 1.4.2. Regionale Zuständigkeit

Stand: Aktualisierung 06/2013

(1) Für die Ausstellung von Dokumenten PD U1/Paper SED U002, U017, U004 ist grundsätzlich der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer/Selbstständige wohnt.

**Wohnsitz-OS**

(2) Hat der Arbeitnehmer/Selbstständige aktuell keinen deutschen Wohnsitz, ist der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der (zeitlich) letzte Wohnsitz des Kunden war.

(3) Ist kein Wohnsitz in Deutschland bekannt oder ist der (zeitlich) letzte Wohnort nicht ohne besonderen Aufwand festzustellen, ist der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der (zeitlich) letzte Beschäftigungsort / Betriebsitz des Arbeitnehmers/Selbstständigen liegt. Wenn der letzte Beschäftigungsort eines Arbeitnehmers nicht in Deutschland liegt, weil der Arbeitnehmer unter Fortgeltung des deutschen Rechts im Ausland beschäftigt war, ist der Operative Service zuständig, in dessen Bezirk der Betriebsitz des Arbeitgebers liegt.

**Beschäftigungsort/Betriebsitz**

## 1.5. IT-Unterstützung

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Die Ausstellung des PD U1 bzw. des Paper SEDs U002 oder U017 ist in ELBA-AW mit dem Zeitnachweis "PD-U1" (Langtext: Bescheinigung deutscher Zeiten (Art. 54 VO 987/09) zu dokumentieren.

**ELBA Zeitnachweis PD-U1**

(2) ~~Der Zeitnachweis bildet die Grundlage für an die Europäische Kommission zu meldende Statistikdaten.~~ Durch die Erfassung in ELBA-AW wird ~~außerdem~~ eine transparente Dokumentation der bescheinigten Zeiten erreicht. Dies ermöglicht z.B. eine schnelle Übersicht über alle ausgestellten Bescheinigungen

**Transparenz und Basis für EU-Statistik**

(auch ohne Zugriff auf die E-AKTE) oder aussagekräftige Auswertungen über DORA. Hiermit werden wesentliche Voraussetzungen für eine weitere Optimierung der Arbeitsqualität (QS-Maßnahmen, Prozesssteuerung) geschaffen.

(3) Ab der Programmversion P41 erfolgt die Erfassung der Zeitnachweise "PD-U1" in ELBA-AW ausschließlich in der eigenen Eingabemaske "PD-U1". Die Maske kann über die **neue** Schaltfläche "PD-U1" aufgerufen werden.

**Änderungen mit P41**

Der Zeitnachweis "PD-U1" kann sich zeitlich mit anderen Zeitnachweisen überschneiden. Er ist verbindlich zu nutzen und in der Eingabemaske "PD-U1" zu erfassen.

**Verbindliche Nutzung**

(4) In das Feld "von" soll der Beginn des ersten im PD U1 bzw. Paper SED bescheinigten Zeitraums eingetragen werden. Im Feld "bis" soll das Ende des letzten im PD U1 bzw. Paper SED bescheinigten Zeitraums eingetragen werden. Im Feld Bemerkungen ist der Staat einzutragen, für den das PD U1 bzw. das Paper SED ausgestellt wurde (z. B. Frankreich). Sonstige Informationen können nach Bedarf hinzugefügt werden (z. B. Frankreich, <sonstige Information>).

(5) In der DORA-Auswertung 422 steht in der Auswahlliste der Zeitnachweis "PD-U1: Bescheinigung deutscher Zeiten (Art. 54 VO (987/09))" zur Verfügung. **Bis zur Anpassung an die mit der Version P41 vorgenommenen Änderungen (eigene Eingabemaske) liefert die DORA-Auswertung keine Treffer. Die erforderliche Anpassung der DORA-Auswertung erfolgt mit der Version P61.**

**DORA Auswertung 422**

### **1.6. Unterlagen/Nachweise für die Ausstellung der Dokumente PD U1 bzw. der Paper SED U002, U017, U004**

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Hat der Arbeitnehmer nach der Beendigung seines letzten deutschen Beschäftigungsverhältnisses Leistungen bezogen oder wurde für ihn ein Portable Document PD U2 ausgestellt, können die für die Ausstellung des Portable Documents PD U1/Paper SED U002, U017, U004 erforderlichen Informationen den Arbeitsbescheinigungen nach § 312 SGB III in der Leistungsakte entnommen werden, wenn diese vor dem 01.01.2014 ausgestellt wurden. Ansonsten sind Arbeitsbescheinigungen nach § 312a SGB III anzufordern.

**Arbeitsbescheinigung**

(2) Sonstige Zeiten (z. B. Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld) sind ggf. wie bei Alg-Leistungsfällen nachzuweisen.

**Sonstige Nachweise**

(3) Wird die Bescheinigung deutscher Zeiten gewünscht, die schon so lange zurückliegen, dass keine Arbeitsbescheinigungen mehr beschafft werden können, sind die erforderlichen Daten durch Auswertung anderer Unterlagen (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen oder Nachweise der Rentenversicherungsträger über den Versicherungsverlauf) zu ermitteln.

(4) Können, insb. für länger zurückliegende Zeiten, vom Kunden keine verwertbaren Unterlagen beschafft werden und die benötigten Daten nicht auf eine andere geeignete Weise erhoben werden, kann der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung um Auskunft über den Versicherungsverlauf gebeten werden.

**Auskünfte durch Deutsche Rentenversicherung**

(5) Das Auskunftersuchen ist an die das Rentenversicherungskonto führende Stelle zu richten, soweit diese bekannt ist. Andernfalls ist das Auskunftersuchen an den für den neuen Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers (für den das Dokument PD U1/Paper SED U002, U017, U004 angefordert wird) als Verbin-



dungsstelle zuständigen RV-Träger zu richten. Die Verbindungsstellen sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung veröffentlicht: [Deutsche Rentenversicherung Nord](#). Soweit erforderlich, wird das Auskunftersuchen vom angeschriebenen RV-Träger an den zuständigen RV-Träger weitergeleitet.

(6) Zu der vorstehenden Amtshilfe wurde mit der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Verfahrensabsprache getroffen und ein Anfragevordruck entwickelt. Der Anfragevordruck "Anfrage Rentenversicherungsträger" steht als BK-Vorlage mit der ID 21582 zur Verfügung und ist bei der Anforderung von Versicherungszeiten der Rentenversicherung zu nutzen. **Vollständige Versicherungsverläufe sind nicht mehr anzufordern.**

(7) Die Entwicklung von Grundsätzen für die Bescheinigung von Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit durch die Verwaltungskommission ist noch nicht abgeschlossen. Daher können sich die Bescheinigungspflichtigen nur an allgemeinen pragmatischen Grundsätzen orientieren. Siehe FW 6.3.3.

**Selbständige Erwerbstätigkeit**

### 1.7. Bescheinigung von Alg II-Leistungszeiten

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde im Anschluss an den Bezug von Alg Arbeitslosengeld II bezogen hat (nur Alg II, soweit dem Grunde nach ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II (a. F.) bis zum 31.12.2010 bestand, vgl. FW 6.4), fordert die AA der OS Informationen zum Leistungsbezug beim zuständigen Jobcenter an. Für die Anfrage an die Jobcenter steht der Vordruck "Anfrage Alg II" mit der ID 21591 als BK-Vorlage im Ordner "IntRechtAlv – VO 883-2004" zur Verfügung.

**SGB II-Leistungen**

(2) Für die erstmalige Anforderung der Daten des Jobcenters sowie eine Erinnerung ist jeweils eine Frist von 14 Tagen zu setzen. Können innerhalb dieser Frist von 28 Tagen die für die Ausstellung der Dokumente PD U1/Paper SED U002, U017, U004 benötigten Daten nicht beschafft werden, ist der Vorgang dem SGB II-Bereich in der Zentrale (GR 11) per Fax Nr. 0911-1792627 mit der Bitte um Unterstützung zu übersenden.

**Unterstützung durch SGB II Bereich in der Zentrale**

(3) Die Befugnis für die Datenerhebung und -übermittlung ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen des SGB X. Zu den Aufgaben nach dem SGB gehören auch Aufgaben aufgrund von über- oder zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 SGB X).

**Datenschutz**

## 2. Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Stand: Aktualisierung 11/2013

(1) Mit § 312a SGB III wurde eine eigenständige Rechtsgrundlage für "Arbeitsbescheinigungen für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts" eingeführt.

**§312a Eigenständige Rechtsgrundlage**

(2) Der Arbeitgeber hat **auf Verlangen der BA** alle Tatsachen zu bescheinigen, die **für die Ausstellung** eines PD U1 bzw. SED U002/U017/U004 **benötigt werden** (sinngemäß).

(3) Mit § 404 (2) Nr. 19a SGB III wurde in die Bußgeldvorschriften ein Tatbestand zur Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III aufgenommen.

**§404 Bußgeldtatbestand**

(4) Gemäß § 313a SGB III kann der Arbeitgeber die Bescheinigung nach § 312a SGB III der BA elektronisch übermitteln. Der Arbeitnehmer kann der elektronischen Übermittlung **nicht** widersprechen. Ihm wird standardmäßig **kein** Ausdruck der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III übersandt.

**§313a Elektronische Bescheinigung**

## 2.2. Ausstellung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III

Stand: Aktualisierung 11/2013

(1) Der Arbeitgeber stellt die Bescheinigung auf Verlangen der BA aus. Die Arbeitsbescheinigung wird nicht standardmäßig (ohne Anlass) bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis erstellt.

**Ausstellung auf Verlangen der BA**

(2) Sollte der Arbeitgeber die Arbeitsbescheinigung ausnahmsweise auf Verlangen des Arbeitnehmers ausgestellt haben, ist diese anzuerkennen.

## 2.3. Anforderung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III durch die BA

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Für die Anforderung der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III durch das Team Alg Plus ist die BK-Vorlage "Anforderung AB Internationales Recht bei AG" mit der ID 21585 (BK-Vorlagenordner "Int Recht Alv - VO 883-2004") zu nutzen.

**Anforderung durch das Team Alg Plus**

(2) Gemäß Art. 54 (2) VO 987/09 ist die BA verpflichtet, die Bescheinigung über die deutschen Versicherungszeiten "unverzüglich" auszustellen. Im Anforderungsschreiben wird dem Arbeitgeber deshalb eine Frist von zwei Wochen zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung gesetzt.

**BK-Vorlage Anforderung Arbeitsbescheinigung**

Um die Bescheinigungen PD U1 bzw. der entsprechenden SEDs "unverzüglich" ausstellen zu können (vgl. FW 1.3), sind die Anforderungsschreiben an die Arbeitgeber mit hoher Priorität zu erstellen.

(3) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat ist der Arbeitgeber ggf. mit der BK-Vorlage "Erinnerung an AG\_Einreichung AB Internation. Recht" (BK-Vorlagenordner "Int Recht Alv - VO 883-2004") mit der ID 21586 unter Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens an die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung zu erinnern.

**Erinnerung Anforderung Arbeitsbescheinigung; ggf. OWIG-Verfahren**

## 2.4. Inhalte der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III

Stand: Aktualisierung 11/2013

(1) Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III enthält Daten, die für die Bewilligung von ausländischem Arbeitslosengeld benötigt werden.

**Inhalte AB nach § 312a**

(2) Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III beinhaltet grundsätzlich keine Daten mehr, die auf Besonderheiten des deutschen Leistungsrechts abstellen. Sie ist deshalb als Grundlage für die Entscheidung über einen deutschen Leistungsanspruch nicht geeignet.

**Abweichungen zur AB nach § 312**

(3) Es ist nicht möglich, in der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III gezielt Daten zu erheben, die das Leistungsrecht der anderen 31 Mitgliedstaaten der EU/EWR/Schweiz abbilden. Deshalb orientiert sich die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III an den generalisierten Daten, die in den Bescheinigungen PD U1/SED U002, U004, U017 abgefragt werden.

**Daten für ausländische Träger**

(4) Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III ist an den Zweck gebunden, dass die BA für ausländische Träger deutsche Zeiten zu bescheinigen

**Abgrenzung zur AB nach § 312**

hat, die für einen ausländischen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden sollen. Mit der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III hingegen werden Daten erhoben, die für die Entscheidung über einen deutschen Alg-Anspruch benötigt werden.

## 2.5. Formen der Arbeitsbescheinigung

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III über das BEA-Verfahren zu übermitteln.

**BEA-Verfahren**

(2) Alternativ kann er den von der BA vorgesehenen Vordruck verwenden. Zu diesem Zweck wird im Internet unter der Rubrik "**Arbeitslosengeld international**" (Pfad: **Privatpersonen -> Downloadcenter -> Zur Formularübersicht -> Arbeitslosengeld international**) ein PDF-Vordruck "**Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts**" zur Verfügung gestellt. Auf den Vordruck wird im Anforderungsschreiben an den Arbeitgeber hingewiesen. Auf die Übersendung des Vordrucks als Anlage zum Anforderungsschreiben ist grundsätzlich zu verzichten.

**Vordruck im Internet**

## 2.6. Informationen an den Arbeitnehmer

Stand: Aktualisierung 11/2013

Der Arbeitnehmer erhält grundsätzlich (standardmäßig) keine Ausdrücke/Mehrfertigungen der Arbeitsbescheinigungen nach § 312a SGB III. Auf Anforderung ist ihm jedoch vom Team Alg Plus ein Ausdruck aus der E-AKTE zu übersenden.

**Übersendung der AB auf Anforderung**

## 3. IT-Basisdienst BEA: Hinweise zur Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III

Stand: Aktualisierung 03/2016

(1) Ordnungskriterium für die Zuordnung der Vorgänge in BEA ist die Rentenversicherungsnummer. Bei Kunden, für die eine Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III angefordert wird, ist daher sicherzustellen, dass die Rentenversicherungsnummer in STEP erfasst ist.

**Erfassung RV-Nr.**

Die Alg Plus Teams überprüfen deshalb vor der Anforderung der Arbeitsbescheinigung beim Arbeitgeber, ob die Rentenversicherungsnummer des Kunden bereits in STEP erfasst wurde und holen die Erfassung ggf. nach. Hierfür steht den Alg Plus Teams die Anwendung "eSolution" zur Verfügung.

(2) Eine Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III, die über das BEA-Verfahren gemeldet wird, wird anhand der Rentenversicherungsnummer einem Datensatz in STEP zugeordnet. Ist die Zuordnung mittels der Rentenversicherungsnummer nicht möglich, wird die Arbeitsbescheinigung grundsätzlich anhand Name, Vorname, Geburtsdatum und der deutschen Anschrift des Arbeitnehmers in STEP einem Kundendatensatz zugeordnet; sofern kein Kundendatensatz vorhanden ist, wird ein neuer Kundendatensatz angelegt. Wenn das BEA-Verfahren den jeweiligen Kunden maschinell nicht eindeutig zuordnen kann, wird mit dem BEA-Client (jeweils aktuelle Verfahrensregelung) der richtige Kunde manuell zugeordnet.

**Zuordnung E-AKTE-Postkorb**

Aufgrund der über das BEA-Verfahren gemeldeten Adressdaten erfolgt die Zuordnung der Arbeitsbescheinigung zu einer Dienststelle. Der Bearbeitungsauftrag wird in den E-AKTE-Postkorb für BEA-Bescheinigungen des OS eingestellt. Sofern nur eine Auslandsadresse vorhanden ist, erfolgt das Routing

über den Beschäftigungsort. Sofern auch dieser im Ausland liegt (z. B. bei Entsendung), erfolgt die Zuordnung anhand der Arbeitgeberanschrift.

Die Adresse, die dem Alg Plus Team bekannt ist und in STEP vorliegt, kann sich von der Adresse, die der Arbeitgeber über das BEA-Verfahren in der Bescheinigung meldet, unterscheiden. In diesem Fall erhält ein anderer als der zuständige OS das Dokument zur Bearbeitung in den E-AKTE-Postkorb. Eine Zuordnung zum zuständigen OS (Alg Plus Team, das die Arbeitsbescheinigung angefordert hatte) ist zu veranlassen. Das heißt:

- a) Der nicht zuständige OS ermittelt das zuständige Alg Plus Team und leitet den Vorgang entsprechend weiter.
- b) Unabhängig davon prüft das Alg Plus Team des zuständigen OS durch den BEA-Client bei Bedarf (z. B. Wiedervorlage für "Erinnerungsschreiben" an den Arbeitgeber), ob und ggfs. wo die Bescheinigung zugeordnet wurde. Bei einer Falschzuordnung ist die Bescheinigung anzufordern.

#### 4. Ausstellung des Dokuments PD U1 bei Anforderung durch Kunden

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Die deutschen Zeiten sind mit dem von der Verwaltungskommission der EU in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellten Portable Document PD U1 zu bescheinigen.

**PD U1**

(2) Bei der Ausstellung des Portable Documents PD U1 sind die Ausfüllhinweise im PD U1 (Hinweistexte, die aufgeblendet werden, wenn der Mauszeiger in ausgewählte Felder positioniert wird) zu beachten. Zu rechtlichen und übergreifenden Fragestellungen ist außerdem FW 6 zu beachten.

**Ausfüllhinweise  
PD U1**

**(3) Auf dem Portable Document PD U1 sind Authentifizierungsmerkmale anzubringen. Siehe Abschnitt Allg. Hinw., FW 7.2.**

**Authentifizierungsmerkmale**

#### 5. Ausstellung der Paper SEDs U002, U017, U004 bei Anforderung durch ausländische Träger

Stand: Aktualisierung 05/2012

(1) Die deutschen Zeiten sind mit den von der Verwaltungskommission der EU in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellten **Paper SEDs U002, U017, U004** zu bescheinigen.

**Paper SEDs U002,  
U017, U004**

(2) Die Paper SEDs stehen als BK-Vorlage zur Verfügung. Bei der Ausstellung der Paper SEDs U002, U017, U004 sind die aktuellen in die BK-Vorlage eingearbeiteten Hinweise zu beachten. Zu rechtlichen und übergreifenden Fragestellungen ist außerdem FW 6 zu beachten.

**Ausfüllhinweise  
SEDs**

#### 6. Hinweise zu den zu bescheinigenden Zeiten und Angaben

##### 6.1. Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

##### 6.1.1. Übersicht Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

Stand: Aktualisierung Grundwerk

Eine Übersicht über die Bewertung wichtiger Tatbestände als Versicherungszeit oder "Gleichgestellte Zeit" ist in der **Anlage 1** zusammengestellt.

**Übersicht Versicherungszeiten**

##### 6.1.2. Versicherungszeiten

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Die Zeiten der Antragspflichtversicherung gem. § 28a SGB III sind wie folgt als Versicherungszeiten zu bescheinigen:

**Zeiten nach § 28a SGB III**

- § 28a (1) S. 1 Nr. 1 SGB III (Pflegeperson), für Zeiten bis einschließlich 31.12.2016: sonstige Versicherungszeit
- § 28a (1) S. 1 Nr. 2 SGB III: Versicherungszeit aus selbständiger Tätigkeit
- § 28a (1) S. 1 Nr. 3 SGB III: Versicherungszeit aus einer Beschäftigung als Arbeitnehmer
- § 28a (1) S. 1 Nr. 4 SGB III: Versicherungszeit aufgrund der Inanspruchnahme einer Elternzeit - zu bescheinigen als sonstige Versicherungszeit
- § 28a (1) S. 1 Nr. 5 SGB III: Versicherungszeit aufgrund der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung - zu bescheinigen als sonstige Versicherungszeit

(2) Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§§ 24 ff. SGB III i.V.m. § 4 SGB IV sowie Art. 12 GVO), die ein von einem deutschen Arbeitgeber entsandter Arbeitnehmer im Ausland zurückgelegt hat, sind als Versicherungszeiten zu bescheinigen. Dies gilt nicht für Beschäftigungszeiten, die ein von einem ausländischen Arbeitgeber entsandter Arbeitnehmer in Deutschland zurückgelegt hat.

**Entsandte Arbeitnehmer**

(3) In Fällen, in denen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis trotz Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses geendet hat, ist die Dauer des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses als Versicherungszeit zu bescheinigen.

**Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses**

(4) Für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer teilarbeitslos (§ 162 SGB III) war, ist die versicherungspflichtige Beschäftigung als Versicherungszeit zu bescheinigen und die (zeitgleiche) Zeit des Alg-Bezuges als Leistungsbezug (siehe FW 6.4).

**Teilarbeitslosigkeit**

(5) Zeiten nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz sind wie folgt als einer Versicherungszeit gleichgestellte Beschäftigungszeiten zu bescheinigen:

**Zeiten nach dem EhfG**

- PD U1: unter 2.1.4 (einer Versicherungszeit gleichgestellte Zeit) mit Angabe des Grundes "Beschäftigungszeit als Entwicklungshelfer",
- U002 bzw. U017: unter Nr. 13 bzw. 14 (andere einer Versicherungszeit gleichgestellte Zeit) mit Angabe der Aktivität (Nr. 13.3 bzw. 14.3) "Beschäftigungszeit als Entwicklungshelfer".

(6) Versicherungszeiten als Gefangener (§ 26 (1) Nr. 4 SGB III) sind wie folgt zu bescheinigen:

**Versicherungszeiten als Gefangener**

- PD U1: unter 2.1.3 (Sonstige Versicherungszeiten)
- SED U002: unter Feld 10 bzw. SED U017: unter Feld 11

Die Arbeit im Gefängnis ist keine Beschäftigung gem. Art. 1 Buchst. a) GVO. Im PD U1 bzw. in den SEDs ist deshalb kein Einkommen aus einer Beschäftigung zu bescheinigen.

## **6.2. Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren**

Stand: Aktualisierung 06/2013

(1) Grundsätzlich sind alle Zeiten innerhalb des angeforderten Zeitraums zu bescheinigen, die der Agentur für Arbeit bereits bekannt sind oder die explizit angefordert worden sind (siehe FW 1.1 Abs. 3).

**Beschäftigungszeiten und Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit ohne Versicherung**

(2) Die Bescheinigungspflicht gilt auch für Beschäftigungszeiten als Arbeitnehmer und Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit, die nach deutschem Recht keine Versicherungszeiten sind.

(3) Die "Beschäftigung" als Beamter ist eine Beschäftigungszeit (die keine Versicherungszeit ist) und als solche zu bescheinigen (vgl. Formulierung § 27 (1) Nr. 1 SGB III).

**Beschäftigung als Beamter**

### **6.3. Einkommen als Arbeitnehmer und Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

#### **6.3.1. Allgemeines**

Stand: Aktualisierung Grundwerk

Beim Portable Document U1 sind die Fußnotentexte zu beachten.

#### **6.3.2. Einkommen als Arbeitnehmer**

Stand: Aktualisierung 03/2016

(1) Das Arbeitsentgelt kann (nach Plausibilitätsprüfung) grundsätzlich der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III (oder der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III für Arbeitsbescheinigungen, die vor dem 01.01.2014 ausgestellt wurden) entnommen werden. Die Ausfüllhinweise zum PD U1 und zu den Paper SEDs U002, U017, U004 in den BK-Vorlagen sind zu beachten.

**Einkommen als Arbeitnehmer**

(2) Da in der Arbeitsbescheinigung nur das Brutto-Arbeitsentgelt bescheinigt wird und demzufolge das Netto-Arbeitsentgelt der Arbeitsagentur nicht bekannt ist, ist im PD U1 bzw. in den Paper SEDs grundsätzlich nur das Brutto-Arbeitsentgelt zu bescheinigen. Das gilt auch im Verhältnis zu Tschechien, selbst wenn der tschechische Träger explizit das Netto-Arbeitsentgelt anfordert.

#### **6.3.3. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

Stand: Aktualisierung 04/2011

Von der Verwaltungskommission wurden noch keine Lösungsansätze erarbeitet. Deshalb können die Angaben zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von den Agenturen für Arbeit nicht nach zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Kriterien erhoben/geprüft werden. Als Konsequenz ist in den entsprechenden Feldern des PD U1 bzw. der SEDs U002, U017 und U004 als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit "not known/nicht bekannt" einzutragen; Ermittlungen sind nicht vorzunehmen.

**Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

#### **6.4. Leistungsbezug**

Stand: Aktualisierung 03/2012

(1) Damit die ausländischen Träger deutsche Leistungen berücksichtigen können, die auf der Grundlage der bescheinigten deutschen Versicherungszeiten gewährt wurden, sind alle Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu bescheinigen, die nach der historisch ältesten bescheinigten Zeit liegen. Zu bescheinigen ist der Bezug von:

**Zeiten des Leistungsbezuges**

- Alg (§ 137 oder § 144 SGB III),



- Teil-Alg,
- Alhi,
- Alg II, soweit der Arbeitnehmer dem Grunde nach einen Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II (a. F.) hatte (bis zu zwei Jahre nach dem Ende des Alg-Bezugs). Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ist der Anspruch auf den Zuschlag zum Alg II ab dem 01.01.2011 entfallen.

(2) Ruhenszeiträume sind nicht als Zeiten des Leistungsbezuges zu bescheinigen.

### **6.5. Zusammentreffen des Antrags auf das PD U1/SED U017 mit dem Antrag auf Leistungsexport (PD U2)**

Stand: Aktualisierung 03/2016

(1) Wenn das PD U1 bzw. SED U017 gleichzeitig mit dem Leistungsexport beantragt wird, ist die Ausstellung des PD U1 bzw. SED U017 auf das Ende des Mitnahmezeitraums zu terminieren.

**Zusammentreffen mit Antrag auf PD U2**

(2) Das PD U1 sollte beispielhaft wie folgt ausgefüllt werden:

Beispiel: Exportzeitraum vom 01.04.15 – 30.06.15 und Ausstellung des PD U1 am 01.07.15

Feld 6.1: "Gemäß Artikel 64" ankreuzen (oder in Ausnahmefällen "Gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe b"; vgl. FW 6.6 Abs. 3) und den Exportzeitraum eintragen

Feld 5.1: den Exportzeitraum ebenfalls als Zeit des Leistungsbezuges bescheinigen

(3) Das SED U017 sollte beispielhaft wie folgt ausgefüllt werden:

Beispiel: Exportzeitraum vom 01.04.15 – 30.06.15 und Ausstellung des SED U017 am 01.07.15

Feld 4.1: "Ja" ankreuzen

Feld 4.2: Artikelnummer "64" eintragen (Feld 4.2.1) und den Exportzeitraum eintragen (Feld 4.2.2)

Feld 15: den Exportzeitraum ebenfalls als Zeit des Leistungsbezuges bescheinigen

### **6.6. Zusammentreffen von Leistungen des ehemaligen Beschäftigungsstaates und des Wohnortstaates**

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Grundsätzlich könnte ein Leistungsanspruch des Trägers, der das Dokument über die Versicherungs- und Leistungszeiten ausstellt (ehemaliger Beschäftigungsstaat), mit einem Leistungsanspruch des Staates, für den das Dokument über die Versicherungs- und Leistungszeiten bestimmt ist (Wohnortstaat), zusammentreffen. Deshalb sind im PD U1 im Block 6 und im Paper SED U017 im Feld 4 zusätzliche Angaben zu machen.

**Zusammentreffen mit anderen Leistungen**

(2) Im PD U1 Block 6 bzw. im Paper SED U017 im Feld 4 ist anzugeben, ob der Kunde einen Anspruch gem. Art. 64 GVO auf die Mitnahme seines Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat hat. Der Anspruch besteht nur, wenn der Arbeitnehmer den Leistungsexport (PD U2) vor der Ausreise beantragt hat und die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsexport (Art. 64 GVO) erfüllt sind.

**Anspruch nach Art. 64 GVO**

(3) Im PD U1 Block 6 ist außerdem anzugeben, ob der Kunde einen Anspruch gem. Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) GVO hat. Hierunter fallen unechte Grenzgänger, die zunächst im ehemaligen Beschäftigungsstaat (hier Deutschland) Arbeitslosengeld bezogen haben und denen dann die Mitnahme ihres Leis-

**Anspruch nach Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) GVO**

tungsanspruchs gem. Art. 64 GVO zur Arbeitsuche in ihrem Wohnortstaat genehmigt wurde. PD U1 und Paper SED U017 unterscheiden sich an dieser Stelle.

(4) Im Paper SED U017 ist außerdem anzugeben, ob der Kunde einen Anspruch gem. Art. 65 Abs. 1 GVO hat. Hierunter fallen Echte und Unechte Grenzgänger mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall". Für diesen Personenkreis ist ausnahmsweise der ehemalige Beschäftigungsstaat (hier Deutschland) für die Leistungsgewährung zuständig (vgl. Abschnitt Alg n. ABesch/AWort FW 3.2.2). Falls eine betroffene Person im Wohnortstaat Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragt und dieser das SED U017 über die deutschen Versicherungszeiten etc. anfordert, ist es für den Wohnortstaat zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch wichtig, vor der Leistungsbewilligung abzuklären, ob die betroffene Person einen Anspruch auf Arbeitslosengeld im früheren Beschäftigungsstaat hat. Paper SED U017 und PD U1 unterscheiden sich an dieser Stelle.

**Anspr. nach Art.  
65 Abs. 1 GVO**

## **7. Behandlung von Einwendungen oder Widersprüchen gegen deutsche Dokumente PD U1/Paper-SED U002, U017, U004**

Stand: Aktualisierung 06/2010

Die von deutschen Agenturen für Arbeit ausgestellten Dokumente PD U1 oder Paper SED U002, U017, U004 sind regelmäßig Grundlage für Entscheidungen ausländischer Träger. Wendet sich ein Kunde gegen eine Entscheidung des ausländischen Trägers, die auf einem von der deutschen Agentur für Arbeit ausgestellten Dokument PD U1/Paper SED U002, U017, U004 beruht, bittet der ausländische Träger um Überprüfung und ggf. Korrektur des Dokuments. Dem Anliegen ist zeitnah nachzukommen.

**Einwände, Berichtigungen**

### **Anlagen**

Anlage 1

Übersicht der Versicherungszeiten und der den Versicherungszeiten gleichgestellten Zeiten